

Seite 1/7

Die folgenden Informationen richten sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Wenn Sie die Erträgnisaufstellung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Informationen mit einzureichen.

1. Aufbau und Inhalt der Erträgnisaufstellung

Die Erträgnisaufstellung dient der Erläuterung der Jahressteuerbescheinigung und - falls beantragt - der Verlustbescheinigung. Sie enthält auch detaillierte Informationen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einzelerträgnisse), die Sie im Erträgniszeitraum vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 unter Ihrer oben genannten Kundennummer erzielt haben. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen. Wir dürfen weder vom Inhalt noch vom Aufbau oder der vorgegebenen Reihenfolge des amtlichen Musters abweichen. Die Jahressteuerbescheinigung enthält alle Ihnen unter Ihrer auf der Jahressteuerbescheinigung angegebenen Kundennummer im Kalenderjahr 2014 zugeflossenen kapitalerträgsteuerpflichtigen Kapitalerträge. Wenn Sie bis zum 15. Dezember 2014 bei uns einen Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt hatten, bescheinigen wir Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung auch die bis zum 31. Dezember 2014 nicht ausgeglichenen Verluste (Verlustbescheinigung).

Die Zusammensetzung der Beträge in den Summenzeilen der Jahressteuerbescheinigung können Sie an Hand der in der Erträgnisaufstellung aufgeführten Einzelerträgnisse nachvollziehen.

Die Erträgnisaufstellung gliedert sich wie folgt:

- Teil A) Zusammenfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung (nur für Privatvermögen)
- Teil B) Erläuterung dieser Zusammenfassung sowie der Jahressteuerbescheinigung und der Verlustbescheinigung (nur für Privatvermögen)
- Teil C) Verlustverrechnung (nur für Privatvermögen)
- Teil D) Übersicht der Einzelerträgnisse
- Teil E) Übersicht der Einzelerträgnisse für abweichend wirtschaftlich Berechtigte

Teil A dient als Ausfüllhilfe für die Anlage KAP. Die Anlage KAP dient grundsätzlich der Erfassung von Kapitalerträgen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Sofern Sie beabsichtigen oder dazu verpflichtet sind, Ihre Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, unterstützt Sie die
Ausfüllhilfe bei der Übertragung der Beträge aus der Jahressteuerbescheinigung. Die Darstellung in Teil A zeigt dazu einen Ausschnitt des amtlichen Vordrucks der Anlage KAP. Alle in Ihrer Jahressteuerbescheinigung enthaltenen Beträge wurden in die entsprechenden Zeilen der Anlage KAP übertragen.
Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Übernahme der ausgewiesenen Kapitalerträge in Ihre Einkommensteuererklärung sinnvoll oder geboten ist. Lassen Sie sich
bei Bedarf von Ihrem Steuerberater dabei unterstützen.

Die Zeile 7 der Anlage KAP enthält "korrigierte Beträge". Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie in 2014 Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds verkauft haben und wir einen nachholenden Steuerabzug auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen vorgenommen haben. Diese Thesaurierungen waren bereits in Ihren Einkommensteuererklärungen der Vorjahre als steuerpflichtige Kapitalerträge zu erfassen und sind in 2014 nicht nochmals materiell steuerpflichtig. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, können Sie die "Höhe der Kapitalerträge" um die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen korrigieren. Der "korrigierte Betrag" ist der um diese Erträge reduzierte Betrag der Position "Höhe der Kapitalerträge". Sie sind zudem verpflichtet, eine Korrektur der Kapitalerträge in der Spalte "korrigierte Beträge" vorzunehmen, sofern wir zum Beispiel wegen fehlender Anschaffungskosten oder fehlender Veräußerungserlöse keine Kenntnis von der korrekten Höhe der Kapitalerträge haben. In diesen Fällen haben wir den Steuerabzug von der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen.

Die Zeile 12/13 der Ausfüllhilfe enthält Ihren bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrags auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 12 und 13. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Die Zeile 15 der Anlage KAP (Feld 34) enthält nur einen Betrag, wenn Ihnen in 2014 Thesaurierungen (ausschüttungsgleiche Erträge) aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds zuzurechnen sind. Für diese Kapitalerträge haben wir mangels eines tatsächlichen Zuflusses in 2014 keinen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen. Die Thesaurierungen sind jedoch in 2014 materiell steuerpflichtig. Dieser Betrag ist in Zeile 15 der Anlage KAP anzugeben.

Teil B beinhaltet zwei Darstellungen:

Die erste Darstellung "I. Ermittlung der Kapitalerträge" enthält die Zusammensetzung der Beträge in der Jahressteuerbescheinigung und deren Zuordnung zur Anlage KAP. Hier werden die Summen der Einzelerträgnisse getrennt nach folgenden Erträgnisgruppen aufgelistet:

- Verlustvorträge aus dem Vorjahr
- inländische Zinserträge
- inländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen inländischer Investmentfonds
- ausländische Zinserträge
- ausländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds
- sonstige laufende Kapitalerträge
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Anleihen
- Veräußerungen in- und ausländischer Aktien
- Veräußerungen in- und ausländischer Investmentfonds



Seite 2/7

- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Zertifikate
- sonstige Veräußerungen und Einlösungen
- Termingeschäfte
- Verlustüberträge im Rahmen eines Depotübertrages
- Verlustüberträge wegen FSA-basierender Verlustverrechnung
- sonstige Kapitalerträge

Zu jeder Erträgnisgruppe erfolgt die Darstellung getrennt nach "Höhe der Kapitalerträge", "Gewinn aus Aktienveräußerungen" und "Ersatzbemessungsgrundlage".

Die Position "Höhe der Kapitalerträge" enthält den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (unter Einbezug gegebenenfalls erfolgter Verlustüberträge aus dem Vorjahr), jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfondsanteile enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben. Die "Höhe der Kapitalerträge" enthält keine laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfondsanteile, da wir von diesen Kapitalerträgen noch keinen Steuerabzug vorgenommen haben.

Die Position "Höhe der Kapitalerträge" weist nur einen Betrag aus, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalerträge negativ, zeigen wir Ihnen die Verluste in den Zeilen für sonstige Verluste und/oder Aktienveräußerungsverluste, sofern Sie bei uns einen Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt hatten. Die "Höhe der Kapitalerträge" wird in der ersten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben. Diesen können Sie in Zeile 7 der Anlage KAP übernehmen.

Die Position "Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG" ist entfallen. Die Verrechnung mit Altverlusten war das letzte Mal im Veranlagungsjahr 2013 möglich.

Die Position "Gewinn aus Aktienveräußerungen" bescheinigt die positive Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten. Die Aktiengewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur "Höhe der Kapitalerträge" bescheinigt. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis von Verlusten erfolgt jedoch nur, wenn Sie bei uns bis zum 15. Dezember 2014 einen Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt haben. Der "Gewinn aus Aktienveräußerungen" ist in der zweiten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben. Diesen können Sie in Zeile 8 der Anlage KAP übernehmen.

Die Position "Ersatzbemessungsgrundlage" enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Dieser Betrag ist in der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in Zeile 9 der Anlage KAP übernommen werden.

Die zweite Übersicht des Teils B "II. Zuordnung der Beträge zur Jahressteuerbescheinigung 2014" stellt die Zusammensetzung der Gesamtsummen der Jahressteuerbescheinigung aus den Teilbeträgen der jeweiligen Einzelerträgnisse (Teil D) dar. Dies ist durch in Klammern stehende Kleinbuchstaben dargestellt. Es erfolgt zum Beispiel eine Aufsummierung aller in Teil D mit (a) gekennzeichneten Beträge zur Position "Höhe der Kapitalerträge".

Teil C der Erträgnisaufstellung stellt die Verlustverrechnung dar. Aufgelistet nach Erträgnisgruppen ist in den jeweiligen Spalten die Summe der erzielten Kapitalerträge sowie deren Zuordnung zu den Verlustverrechnungssalden "Aktien" und "Sonstige" dargestellt. Einzelheiten zur Verlustverrechnung finden Sie unter Punkt 2. a).

Teil D weist alle im Jahr 2014 erzielten Einzelerträgnisse detailliert aus. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Erträgnisgruppen. Am Ende jeder Erträgnisgruppe werden Teilsummen gebildet. Diese Teilsummen werden in die entsprechenden Zeilen der Ausfüllhilfe der Anlage KAP (Teil A), der Jahressteuerbescheinigung 2014 (Teil B) sowie der Verlustverrechnung (Teil C) übernommen. Anhand der Referenzierung durch in Klammern stehende Kleinbuchstaben können Sie die Zusammensetzung der Summen in der Übersicht B.II. für die Jahressteuerbescheinigung nachvollziehen.

Teil E der Erträgnisaufstellung enthält eine separate Darstellung der Einzelerträgnisse für abweichend wirtschaftlich Berechtigte. Eine Aufsummierung für die Jahressteuerbescheinigung oder Erträgnisaufstellung erfolgt nicht.

Die Erträgnisaufstellung enthält vor allem folgende Erträge nicht:

- Erträge aus Tafelgeschäften
- Erträge aus geschlossenen Fonds gemäß § 21 EStG oder § 15 EStG
- sonstige Erträge, die nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen
- steuerpflichtige Thesaurierungsbeträge, sofern für diese von der Investmentgesellschaft keine Thesaurierungsanzeige erstellt wurde
- Zinsen auf Nachbesserungen im Rahmen eines Squeeze Outs
- Zinsen aus Privatdarlehen
- vergütete Bonuszahlungen aus der Nutzung von Girokonten
- Erstattungszinsen i.S. von § 233a AO

Bitte beachten Sie: Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, sind gemäß § 32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gilt nur für Mandate der Vermögensverwaltung

Aufwendungen sind nur bescheinigt, wenn sie im Zusammenhang mit der Konto- und/oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen).



Seite 3/7

Der Ansatz tatsächlich entstandener Werbungskosten (zum Beispiel Depotgebühren) in der Anlage KAP entfällt. Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (zum Beispiel Spesen) haben wir bereits bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bei Depotmodellen mit pauschalen Honorarvereinbarungen kann der Transaktionskostenanteil, der im Vermögensverwaltungsvertrag oder in der Depotvereinbarung festgehalten ist, in Form eines Pauschalbetrages steuerlich berücksichtigt werden, falls dieser 50% des pauschalen Honorars nicht überschreitet. Einzelveräußerungskosten - außer weiterberechnete Spesen von dritter Seite - dürfen dann nicht berücksichtigt werden. Falls Sie die entsprechende Ergänzungsvereinbarung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags oder der Depotvereinbarung mit uns geschlossen haben, wurden 50% Ihres pauschalen Honorars als abziehbarer Aufwand berücksichtigt.

2. Wichtige steuerliche Hinweise

a) Verlustverrechnung

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfe. Die zeitliche Reihenfolge, in der Sie positive und negative Kapitalerträge erzielen, ist für die Gesamthöhe des Kapitalertragsteuerabzugs unbeachtlich. Folgt ein positiver Kapitalertrag auf einen negativen Kapitalertrag, nehmen wir keinen oder einen verminderten Kapitalertragsteuereinbehalt vor. Folgt hingegen ein negativer Kapitalertrag auf einen positiven Kapitalertrag, erstatten wir die bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer.

Negative Kapitalerträge – außer die Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienverluste dürfen hingegen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Daher führen wir neben dem Verrechnungssaldo "Sonstige" einen separaten Verrechnungssaldo "Aktien". Ergibt sich ein negativer Verrechnungssaldo "Aktien" (Veräußerungsverlust aus Aktien) bei gleichzeitigem positivem Verrechnungssaldo "Sonstige", dürfen wir den Aktienverlust nicht mit den sonstigen positiven Kapitalerträgen verrechnen. Deshalb wird dieser Betrag des Verrechnungssaldos "Aktien", der für den Ausweis der Kapitalerträge in Teil C, erste Spalte der Erträgnisaufstellung mindernd berücksichtigt wurde, hinzugerechnet, um die steuerlich korrekte Bemessungsgrundlage ("Jahressaldo der Kapitalerträge") für den Kapitalertragsteuerabzug zu ermitteln. Bei positivem Verrechnungssaldo "Aktien" (Veräußerungsgewinn aus Aktien) und negativem Verrechnungssaldo "Sonstige" findet auf Basis dieser Zwischensummen eine Verlustverrechnung statt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen bei der Verlustverrechnung auf Bankebene (Verlustverrechnungstöpfe) nur Veräußerungen berücksichtigt werden, deren Veräußerungserlös die Transaktionskosten übersteigt. Verluste aus Veräußerungen, deren Veräußerungserlös die Transaktionskosten nicht übersteigt, fließen daher nicht in die Verlustverrechnung ein. Für solche Veräußerungen weisen wir eine Steuerbemessungsgrundlage von 0,00 Euro aus.

Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Dies erfolgt, da Verluste aus Kapitalvermögen in den folgenden Jahren mit erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. Positive Verrechnungssalden können hingegen nicht in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Haben Sie bei uns bis zum 15. Dezember des Bescheinigungsjahres die Ausstellung einer Verlustbescheinigung zum 31. Dezember beantragt, weisen wir die bestehenden Verrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung aus. Diese Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit anderen Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf dann durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verlustverrechnungssalden beginnen im Folgejahr wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehegatten kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden daher nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

b) Zwischengewinne/Stückzinsen

Die bei Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder von festverzinslichen Wertpapieren **gezahlten Zwischengewinne** oder **Stückzinsen** weisen wir in der Erträgnisaufstellung als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen aus.

Erhaltene Stückzinsen fallen nicht unter die Besteuerung als laufender Kapitalertrag. Sie erhöhen den Veräußerungserlös und werden dadurch im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Erhaltene Zwischengewinne sind hingegen nicht Bestandteil des steuerlichen Veräußerungserlöses. Sie stellen laufende Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und werden getrennt von dem Veräußerungsgewinn/-verlust steuerlich berücksichtigt.

c) Ausländische Quellensteuern

Wir berücksichtigen anrechenbare ausländische Quellensteuern bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer. Dazu führen wir einen separaten Verrechnungssaldo "anrechenbare ausländische Quellensteuer". Diesen weisen wir in der Erträgnisaufstellung (Teil C und D) aus. Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Anrechenbar ist die auf ausländische Kapitalerträge gezahlte und um einen möglichen Erstattungsanspruch gekürzte ausländische Quellensteuer.
- Die anrechenbare ausländische Quellensteuer kann innerhalb eines Kalenderjahres auf die Kapitalertragsteuer eines jeden einzelnen Kapitalertrags angerechnet werden.
- Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres.
- Die Anrechnung erfolgt auf Basis einer vom Bundeszentralamt für Steuern jährlich aktualisierten Übersicht. Diese wird Mitte des laufenden Jahres grundsätzlich mit Gültigkeit zum 01. Januar des laufenden Jahres veröffentlicht. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs werden diese Änderungen erst zum 01. Juli des laufenden Jahres wirksam. Sie können mögliche Abweichungen aus der ersten Jahreshälfte im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung korrigieren.



Seite 4/7

- Änderungen der anrechenbaren Quellensteuersätze, die sich im laufenden Kalenderjahr mit rückwirkender Anwendung ergeben, finden gegebenenfalls erst zum 01. Juli des folgenden Jahres Berücksichtigung. Sie können diese Fälle im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung korrigieren.
- Wurde die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet, weisen wir den verbleibenden Betrag als "Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer" in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen. Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel weitere positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben. Ein Übertrag des Quellensteuer-Verrechnungstopfes in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.
- Die in der Erträgnisaufstellung ausgewiesene anrechenbare ausländische Quellensteuer kann niedriger sein als die tatsächlich einbehaltene ausländische Quellensteuer. Dies liegt darin begründet, dass nur die ausländische Quellensteuer zu einer Anrechnung im Inland berechtigt, welche keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Anspruch tatsächlich geltend gemacht wurde. Für eine Durchsetzung möglicher Rückforderungsansprüche gegenüber ausländischen Staaten weisen wir in der Erträgnisaufstellung das "Land des Emittenten" separat aus (Teil D).
- Fiktive Quellensteuern berücksichtigen wir, wenn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Sind dagegen für die Anrechenbarkeit bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, erfolgt keine Berücksichtigung im Quellensteuertopf. Bitte prüfen Sie, ob in diesem Fall eine Anrechnung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung möglich ist. Die Entscheidung, bei welchen Ländern und in welchem Umfang fiktive Quellensteuern berücksichtigungsfähig sind, haben wir auf Basis der Vorgaben der Finanzverwaltung getroffen.

d) Kirchensteuer

Der Kirchensteuerpflichtige hatte für 2014 zum letzten Mal ein Wahlrecht, die auf seine Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer durch Abgabe seiner Einkommensteuererklärung veranlagen zu lassen oder auf Antrag zusammen mit der Kapitalertragsteuer vom Kreditinstitut einbehalten und abführen zu lassen.

Haben Sie einen Antrag auf Einbehalt der "Kirchensteuer" gestellt, führen wir neben Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer für Sie ab. Dafür wenden wir den für Sie gültigen Kirchensteuersatz von 8 Prozent oder 9 Prozent an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuer oder von 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuer. Von Ehepartnern/Lebenspartnern erzielte Kapitalerträge haben wir nach dem im Antrag angegebenen Verhältnis aufgeteilt. Haben Sie kein Aufteilungsverhältnis erklärt, erfolgt die Aufteilung zur Hälfte.

Die einbehaltene Kirchensteuer wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehepartnern/Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehepartnern mit unterschiedlicher Konfession ist in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes auszuweisen. In der folgenden Zeile ist laut amtlichem Muster die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen. In unserer Jahressteuerbescheinigung weisen wir - aus technischen Gründen - bei Ehepartnern und Lebenspartnern mit unterschiedlicher Konfession in der ersten Kirchensteuerzeile immer die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers aus.

Haben wir die Kirchensteuer wegen eines vorliegenden Antrages mit der Kapitalertragsteuer einbehalten, ist eine Veranlagung der Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Jedoch gibt es Fälle, bei denen trotz Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut eine Veranlagung zur Kirchensteuer notwendig ist. Die Veranlagung erfolgt über einen separaten Antrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6). Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie zutrifft. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

Ausländische thesaurierende Investmentfonds

Bei Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds nehmen wir keinen Kapitalertragsteuereinbehalt auf die Thesaurierung vor. Es ist somit auch kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.

Änderung der Kirchensteuermerkmale während eines Jahres

Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen bei Kirchenzugehörigkeit oder Kirchensteuersatz ergeben, prüfen Sie bitte, ob der Steuerabzug bei erfolgter Verlustverrechnung während des Jahres in korrekter Höhe erfolgt ist.

e) Ermittlung einer Ersatzbemessungsgrundlage

Die Position "Ersatzbemessungsgrundlage" enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Dieser Betrag wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und ist gegebenenfalls in Zeile 9 der Anlage KAP anzugeben.

Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Als Ersatzbemessungsgrundlage werden zu Grunde gelegt:

- 30% des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren bei fehlenden Anschaffungskosten
- 30% der Anschaffungskosten bei fehlendem Börsenpreis, zum Beispiel im Rahmen eines entgeltlichen Depotübertrages mit Gläubigerwechsel (Veräußerungsfiktion)

Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir hiervon einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als der Betrag der tatsächlich erzielten Erträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug dagegen niedriger als der Betrag der tatsächlich erzielten Erträge, besteht für den Differenzbetrag eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann von einer Besteuerung im Rahmen der Veranlagung abgesehen werden, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.



Seite 5/7

f) Übertragung von Wertpapieren (Depotüberträge)

Bei Übertrag abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere ist danach zu unterscheiden, ob der Übertrag auf ein anderes Depot desselben Gläubigers erfolgt (Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel) oder ob die Wertpapiere auf eine andere Person als den bisherigen Depotinhaber übertragen werden (Depotübertrag mit Gläubigerwechsel).

- Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel übertragen wir neben den Wertpapieren auch alle für die steuerliche Bewertung erforderlichen Daten. Damit können auch nach einem Depotübertrag die tatsächlichen Anschaffungsdaten bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage anlässlich einer Veräußerung/Einlösung berücksichtigt werden.

- entgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (zum Beispiel ein Aktienverkauf zwischen Privatpersonen)

Der Übertrag abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere auf ein Depot eines anderen Gläubigers wird steuerlich wie eine Veräußerung der übertragenen Wertpapiere behandelt (Veräußerungsfiktion). Durch das abgebende Kreditinstitut sind zum Zeitpunkt des Übertrags grundsätzlich Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer auf einen Veräußerungsgewinn einzubehalten. Ein Veräußerungsverlust ist im zugehörigen Verlustverrechungstopf zu berücksichtigen. Als Veräußerungserlös gilt der Börsenpreis am Vortag des Übertrags. Liegt kein Börsenpreis vor, sind 30 Prozent der Anschaffungskosten als Ersatzbemessungsgrundlage für den Steuerabzug heranzuziehen. Dies gilt unabhängig von einer möglicherweise zwischen den handelnden Personen getroffenen Preisvereinbarung.

unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (zum Beispiel im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft)

Haben Sie uns bei der Erteilung des Auftrages zum Depotübertrag darüber informiert, dass es sich um einen unentgeltlichen Übertrag handelt, kommt die Veräußerungsfiktion nicht zur Anwendung. Stattdessen übertragen wir die Depotwerte mit ihren ursprünglichen Anschaffungsdaten. Wir sind in diesem Fall gesetzlich dazu verpflichtet, den Übertrag der abgeltungsteuerrelevanten Wertpapiere unter Angabe zusätzlicher Informationen (zum Beispiel Steuer-Identifikationsnummer, Wert zum Übertragungszeitpunkt) der Finanzverwaltung mitzuteilen.

g) Erträge aus Investmentfonds

Die von Investmentfonds erzielten Erträge unterliegen beim Anleger grundsätzlich der gleichen Besteuerung wie Erträge aus einer Direktanlage (Transparenzprinzip).

Ausgeschüttete Erträge in- und ausländischer Investmentfonds fließen Ihnen im Zeitpunkt der Ausschüttung zu. Neben Zinsen und Dividenden zählen auch durch den Investmentfonds ausgeschüttete Veräußerungsgewinne zu den steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträgen. Veräußerungsgewinne des Investmentfonds aus Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, werden steuerfrei ausgeschüttet. Sie sind jedoch steuerpflichtig, wenn Sie Ihre Investmentfondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben. In diesem Fall werden die steuerfrei ausgeschütteten Veräußerungsgewinne beim Verkauf der Investmentfondsanteile Ihrem Veräußerungsgerlös hinzugerechnet.

Ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen) in- und ausländischer Investmentfonds gelten Ihnen am Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds als zugeflossen (Zuflussfiktion). Wertpapierveräußerungsgewinne des Investmentfonds gehören nicht zu den steuerpflichtigen Thesaurierungen. Veräußerungsgewinne des Investmentfonds werden grundsätzlich erst besteuert, wenn sie ausgeschüttet werden oder bei Veräußerung der Investmentfondsanteile (Besteuerung der Anteilswertsteigerung im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung).

Thesaurierungen aus **ausländischen thesaurierenden Investmentfonds** haben mangels eines tatsächlichen Zuflusses in 2014 nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen. Sie sind aber in 2014 materiell steuerpflichtig. Deshalb müssen Sie diese Erträge separat im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung angeben. Dies gilt ebenso für die sogenannten "Mehrbeträge" intransparenter Investmentfonds. Die Position "Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds" enthält diese Thesaurierungen.

Die Erträgnisaufstellung weist die Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds nur aus, wenn die Investmentgesellschaften zum Zeitpunkt der Erstellung der Erträgnisaufstellung die Besteuerungsgrundlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr bereits veröffentlicht haben. Hat eine Investmentgesellschaft die steuerlich relevanten Daten des Investmentfonds noch nicht veröffentlicht, ist dies abzuwarten. Nach Veröffentlichung der Thesaurierungsanzeige müssen Sie den Betrag in Zeile 15 der Anlage KAP um den entsprechenden Betrag erhöhen.

Veröffentlicht eine Investmentgesellschaft eines inländischen oder ausländischen Investmentfonds keine oder nur teilweise steuerliche Daten, führt dies zur sogenannten "Intransparenz" des Investmentfonds. Zusätzlich zu den Ausschüttungen und Zwischengewinnen des intransparenten Investmentfonds ist der sogenannte "Mehrbetrag" steuerpflichtig. Das sind 70% der Differenz, die sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreise des Investmentanteils ergibt, mindestens jedoch 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises abzüglich erfolgter Ausschüttungen. Die Erträgnisaufstellung weist diesen Betrag als "Mehrbetrag" aus. Der Mehr- oder Mindestbetrag fließt im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung in die "Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds" ein. Mit Urteil vom 9. Oktober 2014 (C-326/12) hat der EuGH entschieden, dass die dieser Besteuerung zugrundeliegende Regelung (§ 6 InvStG) der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV entgegensteht. Sie können von Ihrem steuerlichen Berater prüfen lassen, ob in Ihrer Einkommensteuererklärung ein niedriger Betrag als der "Mehrbetrag" angesetzt werden kann.

Der beim Kauf von Investmentfondsanteilen gezahlte "Zwischengewinn" ist eine negative Einnahme aus Kapitalvermögen, die in den Verlustverrechnungstopf "Sonstige" einfließt. Bei Veräußerung von Investmentfondsanteilen erhaltene Zwischengewinne sind laufende Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Für den Kapitalertragsteuerabzug von erhaltenen Zwischengewinnen beim Verkauf von Investmentfondsanteilen legen wir den "Ersatzwert" zu Grunde, wenn die Investmentgesellschaft die Zwischengewinne nicht börsentäglich ermittelt und veröffentlicht. Der Ersatzwert beträgt 6 Prozent des Veräußerungsoder Rücknahmepreises. Wir ermitteln einen zeitanteiligen Wert, in dem der Wert durch 360 geteilt und mit der Anzahl der Tage seit Ende des letzten Kalenderjahres multipliziert wird.



Seite 6/7

Veräußerungsgewinne, die Sie aus der Veräußerung Ihrer Investmentfondsanteile erzielt haben, sind steuerpflichtig, wenn Sie die Investmentfondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben. Für Investmentfondsanteile, die Sie vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, gilt Bestandsschutz. Wenn Sie Investmentfondsanteile veräußern gilt analog zu allen anderen Wertpapieren die Fifo-Methode (first in first out). Hierbei gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns berücksichtigen wir neben weiteren Korrekturposten auch gezahlte und erhaltene Zwischengewinne und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden Thesaurierungen.

Wenn Sie Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds veräußern oder zurückgeben, unterliegen zusätzlich zum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn sowie dem Zwischengewinn oder dem "Ersatzwert" die **akkumulierten Thesaurierungen** der Kapitalertragsteuer. Dabei handelt es sich um die während der Besitzzeit aufgelaufenen steuerpflichtigen Thesaurierungen. Diese haben bis zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht dem Steuerabzug unterlegen. Die Jahressteuerbescheinigung weist diese besitzzeitanteilig ermittelten Beträge grundsätzlich unter "Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds …" aus. Mit der Erträgnisaufstellung können Sie die Zusammensetzung dieser Summe nachvollziehen.

Sollte im Zeitpunkt der Veräußerung der ausländischen Investmentfondsanteile der Betrag der akkumulierten Thesaurierungen nicht feststehen, weil der Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht veröffentlicht hat, legen wir als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer auf die akkumulierten Thesaurierungen den sogenannten "Schätzwert" zu Grunde.

Die akkumulierten Thesaurierungen sind kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der "Höhe der Kapitalerträge" enthalten. Eine materielle Steuerpflicht besteht in 2014 für den Betrag aber nicht, so dass Sie ihn im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der "Höhe der Kapitalerträge" abziehen können. Dies ist notwendig, damit eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer erfolgen kann.

h) Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen - unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt - der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als "Nicht-Finanzinnovation" einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf "Sonstige" zu berücksichtigen.

i) XETRA-Gold Inhaberschuldverschreibungen (IHS) (WKN A0S9GB0)

Gewinne aus Zertifikaten, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 außerhalb der Einjahresfrist veräußert oder eingelöst wurden, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies auch für Gewinne aus der Veräußerung von XETRA-Gold IHS. Ebenfalls soll dies für Gewinne aus deren Einlösung durch die Lieferung von physischem Gold gelten.

Dagegen haben die Finanzgerichte Sachsen (Az. 1 K 1406/13) und Baden-Württemberg (Az. 9 K 4022/12) mit Urteilen vom 27. März 2014 und 23. Juni 2014 entschieden, dass Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 14. März 2007 erworbenen XETRA-Gold IHS nicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig sind. Gegen diese Urteile wurde Revision eingelegt (BFH: VIII R 19/14 und VIII R 35/14).

Auch im Hinblick auf die Einlösung einer XETRA-Gold IHS durch die Lieferung von physischem Gold hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 14. März 2014 (Az. 12 K 3284/13 E) entschieden, dass dadurch keine Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Mangels gegenteiliger Aussage der Finanzverwaltung behalten die Kreditinstitute auf Veräußerungs-/Einlösungsgewinne aus diesen Wertpapieren Abgeltungsteuer ein. Ob aus dem einzelnen Goldprodukt materiell steuerpflichtige Kapitalerträge resultieren, können Sie nur im Veranlagungsverfahren oder in einem Rechtsbehelfsverfahren klären. Betroffene Kunden können sich dazu an ihren steuerlichen Berater wenden.

j) Inländische Wahldividende

Beschließt die Hauptversammlung einer inländischen Gesellschaft eine sogenannte "Wahldividende" (Gesamtbetrag der Dividende), erhalten die Aktionäre neben einer Ausschüttung in bar ("Sockeldividendenanteil") zusätzlich ein Wahlrecht ("Wahldividendenanteil"). Dieses ermöglicht ihnen, einen Dividendenanteil ganz oder teilweise in Aktien der ausschüttenden Gesellschaft zu tauschen.

Die gesamte durch die Hauptversammlung beschlossene Dividende ist grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Die Steuerabzugsbeträge vom Gesamtbetrag der Dividende (Sockel- und Wahldividendenanteil) werden von dem Sockeldividendenanteil einbehalten. Auf den Wahldividendenanteil wird kein weiterer Steuerabzug vorgenommen. Dies ist unabhängig davon, ob sich der Aktionär für dessen Auszahlung in Geld und/oder Aktien entscheidet. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Steuerabzugs ist der durch die Hauptversammlung festgelegte Zahlbarkeitstag.

Die aus dem Wahldividendenanteil stammenden neuen Aktien unterliegen den Regelungen zur Abgeltungsteuer. Das gilt unabhängig davon, wann die zugehörigen (alten) Aktien angeschafft wurden, aus denen die Dividendenansprüche stammen. Die Gesamt-Anschaffungskosten der jungen Aktien eines Aktionärs bemessen sich nach der Höhe seiner Wahldividendenanteile abzüglich des hiervon in bar ausgezahlten Betrages (zum Beispiel bei teilweiser Ausübung des Wahlrechts oder bei Bruchteilsausgleich).

k) Termingeschäfte

Stillhalter- und Glattstellungsprämien

Haben Sie Optionsprämien erhalten (Stillhalterprämien), sind diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Die durch Sie bei Glattstellung von Optionen gezahlten Optionsprämien stellen wir zum Zeitpunkt der Zahlung in den Verlustverrechnungstopf "Sonstige" ein.

Stillhalterprämien, die Sie für den Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen erhalten haben, weisen wir in der Jahressteuerbescheinigung ab dem Steuerjahr 2014 nicht mehr separat aus. Die Verrechnung mit Verlusten aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung war das letzte Mal im Veranlagungsjahr 2013 möglich.



Seite 7/7

Gezahlter Differenzausgleich / Verfall von Optionsrechten / Zertifikate

Der bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistende Differenzausgleich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch für den Verlust des Optionsinhabers in Folge eines Verfalls einer Kauf- oder Verkaufsoption. Dieser stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen negativen Kapitalertrag dar und wird daher nicht in den Verlustverrechnungstopf "Sonstige" eingestellt. Falls Sie wegen der gegenteiligen Urteile der Finanzgerichte Thüringen (Az. 3 K 1059/11) und Düsseldorf (Az. 1 K 3740/13 E) vom 9. Oktober 2013 und 27. Juni 2014 eine abweichende steuerliche Behandlung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt (BFH VIII R 17/14 und VIII 31/14).

Haben Sie Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zu 0,01 Euro / 0,001 Euro verkauft oder ausgeübt, berücksichtigen wir einen aus diesen Geschäften resultierenden Veräußerungsverlust grundsätzlich in dem Verlustverrechnungstopf "Sonstige". Dies gilt nur, wenn der Veräußerungserlös die Transaktionskosten übersteigt. Bitte prüfen Sie vor dem Hintergrund der möglichen gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung/Ausübung. Falls notwendig ziehen Sie einen steuerlichen Berater hinzu.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn bei zwei gegenläufig abgeschlossenen Geschäften (Kauf und Verkauf) Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit im Zeitpunkt des Abschlusses des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften bereits feststeht. Da wir bei Devisentermingeschäften keine Zuordnung von Käufen zu Verkäufen und umgekehrt treffen können, haben wir in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bitte klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Sie einkommensteuerrelevante Devisentermingeschäfte getätigt haben. Dieser prüft, ob und wie diese im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

3. Prüfungs- und Mitteilungspflicht

Bitte prüfen Sie diese Erträgnisaufstellung im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Etwaige Einwendungen teilen Sie uns bitte unverzüglich mit (vgl. Ziffer 11 Abs. 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

4. Abschließende Hinweise

Die vorstehenden Hinweise können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Bitte lassen Sie sich von Ihrem steuerlichen Berater informieren, in welchen Fällen eine Veranlagung Ihrer Kapitaleinkünfte sinnvoll oder geboten ist.

5. Ergänzende Hinweise für betriebliche Kapitalerträge

Haben Sie Einzelsteuerbescheinigungen erhalten, können wir Ihnen für das Kalenderjahr keine Jahressteuerbescheinigung erstellen.

Für Kapitalerträge aus betrieblich geführten Konten und Depots findet keine Verlustverrechnung und grundsätzlich keine Anrechnung ausländischer Quellensteuer statt